

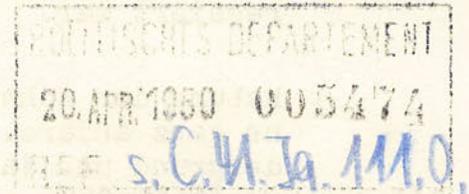
H. N. Burchardt

19. Mai 1950.

Notiz an die ständige Wirtschaftsdelegation.

=====

Herren Minister HOTZ
 Minister ZEHNDER
 Direktor HOMBERGER.



To.- Jap. 843.0.AVA.
Verhandlungen mit Japan.

Unsere Handelsbeziehungen mit Japan entwickelten sich seit Kriegsende sehr einseitig, indem nur die japanischen Importe in die Schweiz wieder anstiegen, währenddem unsere Ausfuhr nach Japan trotz fortwährenden Interventionen unserer diplomatischen Mission in Tokio darniederliegt:

<u>Importe</u>	(in Mio Fr.)	<u>Exporte</u>
0,412	1945	-
4,0	1946	-
5,7	1947	0,0
6,9	1948	0,6
13,0	1949	1,0
5,5	1950 (4 Monate)	0,6

Da auf diplomatischem Wege offenbar keine weitere Verringerung der Passivität unserer Handelsbilanz mit Japan zu erreichen ist, drängt sich die Frage des weiteren Vorgehens, bzw. des Abschlusses eines Waren- und Zahlungsabkommens mit Japan auf.

Solche Abkommen hat Japan namentlich mit dem Sterlinggebiet, der Französischen Union, Belgien, Holland, W-Deutschland und Schweden abgeschlossen. Alle diese Abkommen sind auf dem gleichen, sehr einfachen Schema aufgebaut und stimmen z.T. fast wörtlich überein. Sie sehen eine ausgeglichene Handelsbilanz und, vereinzelt, eine "masse de manoeuvre", d.h. eine gegen-

AS/50/201

seitige Kreditierung bis zum vereinbarten Plafond, vor. Bis zu den Abwertungen des vorigen Jahres erachteten wir im Einvernehmen mit dem Vorort den Abschluss eines derartigen Abkommens nicht als aktuell, umsoweniger als die Schweizerische Nationalbank im Hinblick auf ihre damalige Dollarpolitik am Defizit unserer Handelsbilanz mit dem Dollarland Japan interessiert war.

Seit den erwähnten Abwertungen und der Aufhebung der schweizerischen Dollarregelung ist die Sachlage eine ganz andere. Die Förderung der Ausfuhr steht wieder im Vordergrund und das Interesse an einer passiven Handelsbilanz ist verschwunden. Dazu kommt, dass der japanische Export und Import seit Dezember 1949 bzw. Januar 1950 nicht mehr nur durch den Staat, sondern auf privater Basis getätigt werden kann und dass die Japanische Verwaltung etwas mehr Bewegungsfreiheit auf handelspolitischem Gebiet genießt.

Gewisse Voraussetzungen für eine Ausdehnung der japanischen Importe aus der Schweiz scheinen somit vorzuliegen, obschon die japanischen Behörden sich grundsätzlich an die Richtlinien halten müssen, die bereits vorher von der Besatzungsmacht befolgt wurden und die eine Beschränkung der Einfuhr auf Lebensmittel und Rohstoffe, also beides Produkte, die die Schweiz nicht hat, bezwecken. Für die Einfuhr der übrigen Waren (essentials und less essentials) sind jedoch Einfuhr- und Devisenbewilligungen anscheinend wesentlich leichter erhältlich, wenn es sich um Bezüge aus einem Vertragsland handelt, als aus einem Lande, das wie das Unsrige, kein Waren- und Zahlungsabkommen mit Japan abgeschlossen hat.

Der Abschluss eines solchen Abkommens mit Japan dürfte daher - auch nach Ansicht des Vororts (Dr. Frey) - der einzige erfolgversprechende Schritt sein, der heute im Interesse unserer Ausfuhr nach Japan in Aussicht genommen werden kann. Dabei wäre von einem reinen Clearing, das unsere Bezüge in der Regel verteuert, mit Rücksicht auf das bestehende Interesse an einer möglichst freien und billigen Grège-Einfuhr, Abstand zu nehmen. Dies drängt sich unsomehr auf, als die Japangrège mehr als die Hälfte unseres Gesamtimportes aus Japan ausmacht und unsere Industrie nicht darauf verzichten kann. An Stelle des Clearings wäre daher ein weniger starres System zu wählen.

Praktisch wird ohnehin nur ein Abkommen nach dem Muster der bereits von Japan abgeschlossenen in Frage kommen können, das den Zahlungsverkehr auf S-Basis stellt (wie bisher) und die Errichtung eines "Administrative account" (wie mit Belgien) oder eines "Open account" (wie mit Schweden) vorsieht. Es wird abzuklären sein, welche dieser zwei Kontiarten unseren Bedürfnissen am besten entspricht und ob die Wiedereinführung der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank sich u.U. erübrigen lässt. Es würde dann ein System geschaffen, ähnlich wie wir es im Verkehr mit Belgien heute haben. Von der Aufstellung von Waren- (Kontingents-) Listen könnte hingegen Umgang genommen werden; augenblicklich steht nämlich nicht die Wahrung der Struktur unserer Ausfuhr nach Japan auf dem Spiel, sondern die Notwendigkeit, unseren Export nach diesem Lande schlechthin wieder aufnehmen zu können und das unnötige Handelspassivum wenn möglich zum Verschwinden zu bringen.

Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement sind wir der Ansicht, dass bei dieser 1. Etappe eine befriedigende Regelung des Finanz-, Versicherungs- und Lizenztransfers usw. nicht erreicht werden könnte. Auch den andern Ländern, *die seit dem Kriege mit Japan verhandelten, wurde unseres Wissens auf diesen Gebieten nichtszugebilligt. Dies soll unsere Delegation indessen nicht daran hindern, die bezüglichen Absichten der Verhandlungspartner zu sondieren und diese jedenfalls nicht im Ungewissen darüber zu lassen, dass es sich dabei um Probleme handelt, für deren baldige Regelung man sich in der Schweiz interessiert.

Die Frage der gesperrten japanischen Guthaben in der Schweiz soll schweizerischerseits nicht aufgeworfen werden. Sollten die Verhandlungspartner sie anschneiden, so hat sich unsere Delegation als unzuständig zu erklären. Auch die Frage der Schaffung eines Depotkontos in Japan für z.Zt. nicht transferierbare schweizerische Lizenz- und andere Forderungen, soll an den Verhandlungen nicht zur Sprache gebracht werden, sie dürfte bereits vorher abgeklärt und bereinigt werden.

* das besetzte Deutschland ausgenommen,

- 4 -

Darüber von uns angefragt, wo und mit wem verhandelt werden müsste, antwortete unsere diplomatische Mission in Tokio wie folgt:

"Pour terminer, je réponds ici au dernier point soulevé dans votre lettre: Si nous désirions engager des négociations en vue de la conclusion d'un accord commercial ou financier avec le Japon, celles-ci devraient avoir lieu ici, GHQ, SCAP, ne comptant pas pour le moment envoyer de délégation commerciale en Europe. Du côté japonais, les négociateurs seraient des membres de l'"Economic and Scientific Section, GHQ, SCAP", assistés, à titre consultatif, par des fonctionnaires du ministère japonais du commerce; de plus des accords de ce genre sont signés par un membre de l'adjudance générale du Général MacArthur."

Falls Japan die Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz ablehnt, oder falls diese scheitern sollten, müsste man sich überlegen, ob Gegenmassnahmen zu ergreifen wären, bzw. ob die schweizerischen Unterhändler die Möglichkeit der Ergreifung solcher Massnahmen seitens der Schweiz durchblicken lassen sollten. Diese Massnahmen könnten, entweder in der Reaktivierung der gemäss B.R.B. vom 14.8.1945 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Japan bereits bestehenden aber auf die Einfuhr aus Japan praktisch nicht angewandten Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank oder, andererseits, im Erlass von Einfuhrbeschränkungen für alle oder gewisse japanische Waren, oder noch in der Unterstellung der Einfuhr aus Japan unter die aus dem Verkehr mit Italien bekannte Bedingung, dass die Zahlungsfrage befriedigend geregelt sei, bestehen. In Uebereinstimmung mit Herrn Dr. Frey vom Vorort glauben wir, dass zumindest vorläufig von der Ergreifung solcher Gegenmassnahmen und von der Androhung solcher abzu-
sehen wäre.

Im Hinblick auf das Vorstehende ersuchen wir Sie um Ihre Ermächtigung, im dargelegten Sinne Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens mit Japan, das lediglich den Wa-

- 5 -

ren-Zahlungsverkehr betrifft, in Tokio aufzunehmen. Mit der Führung der Verhandlungen wäre unsere diplomatische Mission zu betrauen. Wir hatten bereits Gelegenheit, den ganzen Fragenkomplex einlässlich mit Herrn Gesandtschaftssekretär Weibel zu besprechen, der unseren jetzigen diplomatischen Vertreter ablösen und die Verhandlungen gegebenenfalls führen wird. Herr Weibel wird bereits nächste Woche nach Tokio abreisen.

sig. Töndury